43/2017
26. Oktober 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
in den nächsten Wochen berichten wir neben unseren üblichen Artikeln jeweils in einem kurzen Schreiben darüber, welcher unserer Vorschläge zur Steuergesetzoptimierung Gehör fand. Auf Seite 2 dieser Ausgabe zeigen wir, wie es uns gelungen ist, die Versäumnisstrafe in Verbindung mit der Körperschaftsteueraufstockung zu streichen, die aufgrund des fehlenden Betrags, der aus Wechselkursdifferenzen resultierte, erteilt wurde. Durch die Vorstellung von diesem und ähnlichen Erfolgen möchten wir Sie ebenfalls dazu anregen, uns eine oder mehrere Ihrer Ideen mitzuteilen, um dies an die Zuständigen der NAV und des Wirtschaftsministeriums weiterzuleiten, damit sie sich Gedanken darüber machen können.
Warum ist dieses Thema wieder aktuell? Wie wir letzte Woche angekündigt haben, werden wir am 28. November einen **Steuerstrategischen Tag** halten, an dem die Vertreter von Regierung und Unternehmen teilnehmen. Wir möchten alle Vorschläge erörtern, die die Besteuerung gerechter gestalten oder den Zeitaufwand für die Steuerverwaltung weiter reduzieren könnten.
Weitere Informationen zum Steuerstrategischen Tag finden Sie auf unserer Homepage, hier können Sie auch gern Ihre Vorschläge mit uns teilen!
Wir warten auf Ihre Verbesserungsvorschläge und würden uns freuen, wenn Sie auch an der Konferenz teilnehmen könnten.

Zoltán Lambert
Geschäftsführender Partner

Änderungen im ab dem 1. Januar 2018 gültigen Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr

Am 17. Oktober wurden die Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr für 2018 verabschiedet, die viele Gebührenpflichtige betreffen können. » Seite 1

Die Form und Prüfung des Jahresabschlusses

Vor der Erstellung vom Jahresabschluss sollten die Vorschriften hinsichtlich der Form und der Abschlussprüfung der gegebenen Gesellschaft geprüft werden. » Seite 3

Änderungen im ab dem 1. Januar 2018 gültigen Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr

Die wichtigsten Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr:

- Begriffsänderungen
- sinkende Produktgebühren
- neue Verpflichtungen bei Änderung von Rechtsgründen sowie bei Umwandlung
- Anwendung von anderen Warenklassifizierungsregelungen

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Das Jahresende rückt langsam näher. Dies bedeutet auch, dass parallel zu dem Weihnachtsschmuck in den Läden auch die vom Parlament verabschiedeten Gesetzesänderungen der Reihe nach erscheinen. Dementsprechend haben die Abgeordneten in Ungarn am 17. Oktober auch die ab dem kommenden Jahr gültigen Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr verabschiedet. Ziel der Gesetzesänderungen in Ungarn ist, die Einhaltung der Pflichten zur Umweltschutzproduktgebühr zu vereinfachen, eine einheitliche Auslegung des Gesetzes zu schaffen und den Änderungen der europäischen Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) zu entsprechen. Nachstehend werden von uns die wichtigsten Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr erläutert.

Geplante Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr, die nicht verabschiedet wurden

Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass der in Ungarn am Ende September vorgelegte Gesetzentwurf mehr Elemente enthalten hat, deren Hauptziel darin bestand, die Produktgebührensätze zu erhöhen. In der Zwischenzeit wurde der Entwurf jedoch korrigiert, sodass sie nicht mehr in den verabschiedeten Änderungen des Gesetzes über die Umweltschutzproduktgebühr zu finden sind. **Demnach erhöht sich die Produktgebühr für Papierwerbeträger nicht von 85 HUF/kg (ca. 0,3 EUR/kg) auf 114 HUF/kg (ca. 0,4 EUR/kg)**, auch die **dünnwandigen, sogenannten Kunststoff-Plastiktüten und –säcke für Laden-räume wurden auch nicht** in den Begriff Plastikeinkaufstasche **mit einbezogen**, daher blieb ihre Gebühr unverändert bei **57 HUF/kg (ca. 0,2 EUR/kg)** statt der geplanten **1.900 HUF/kg (ca. 6,2 EUR/kg)**.

Begriffsänderungen

Im Sinne der ab dem 01. Januar 2018 gültigen Bestimmungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr, die im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) stehen, **gehören ortsfeste industrielle Großwerkzeuge und als Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum entwickelten Elektro- bzw. Elektronikgeräte nicht zum Begriff Elektro- oder Elektronikgeräte, so dass keine Verpflichtung besteht, für diese Geräte eine Produktgebühr zu entrichten**. Diese Änderung ist in jedem Fall für diese Unternehmen von Vorteil, die die oben genannten Produkte in Ungarn herstellen oder vom Ausland beziehen und in Ungarn verkaufen.

Bei den Begriffsänderungen ist wichtig zu erwähnen, dass die Änderung im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr die Bezeichnung der Plastiksäcke für **die Sammlung von Trennmüll klar definiert und der Begriff der Metallgetränkeverpackung als neue Bezeichnung erscheint** und gleichzeitig den Begriff der kommerziellen Verpackung und der kommerziellen Verpackungsmaterialien aufhebt.

Darüber hinaus **wird die Begriffsbestimmung von Papierwerbeträgern** im nächsten Jahr **vereinfacht**, indem sie nur eindeutig bestimmbare Ausnahmen beinhaltet.

Sinkende Produktgebühren

Gemäß der Änderung des Gesetzes in Ungarn werden sich die Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte ändern, **die einheitliche Produktgebühr aller Elektro- und Elektronikgeräte wird 57 HUF/kg (ca. 0,2 EUR/kg) betragen**. Die Vereinheitlichung **bedeutet eine erhebliche Verringerung der Produktgebühren für Unterhaltungselektronik (derzeitige Produktgebühr von 114 HUF/kg – ca. 0,4 EUR/kg) und für Funktelefone (aktuelle Produktgebühr beträgt 304 HUF/kg – ca. 1 EUR/kg)**.

Fortsetzung auf Seite 3

Verwirklichte Gesetzesvorschläge

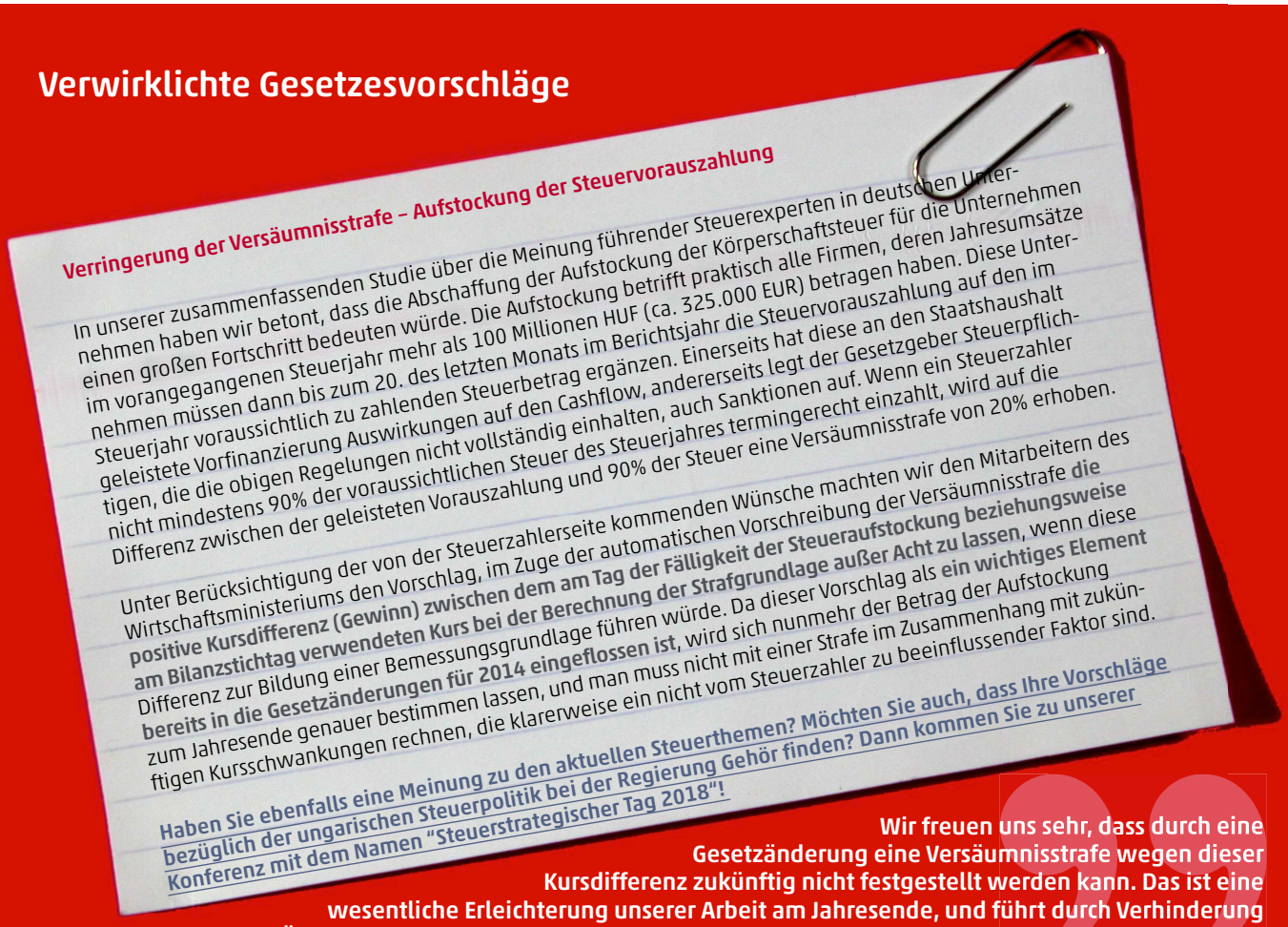

Verringerung der Versäumnisstrafe – Aufstockung der Steuervorauszahlung

In unserer zusammenfassenden Studie über die Meinung führender Steuerexperten in deutschen Unternehmen haben wir betont, dass die Abschaffung der Aufstockung der Körperschaftsteuer für die Unternehmen einen großen Fortschritt bedeuten würde. Die Aufstockung betrifft praktisch alle Firmen, deren Jahresumsätze im vorangegangenen Steuerjahr mehr als 100 Millionen HUF (ca. 325.000 EUR) betragen haben. Diese Unternehmen müssen dann bis zum 20. des letzten Monats im Berichtsjahr die Steuervorauszahlung auf den im Steuerjahr voraussichtlich zu zahlenden Steuerbetrag ergänzen. Einerseits hat diese an den Staatshaushalt geleistete Vorfinanzierung Auswirkungen auf den Cashflow, andererseits legt der Gesetzgeber Steuerpflichtigen, die die obigen Regelungen nicht vollständig einhalten, auch Sanktionen auf. Wenn ein Steuerzahler nicht mindestens 90% der voraussichtlichen Steuer des Steuerjahres termingerecht einzahlt, wird auf die Differenz zwischen der geleisteten Vorauszahlung und 90% der Steuer eine Versäumnisstrafe von 20% erhoben.

Unter Berücksichtigung der von der Steuerzahlerseite kommenden Wünsche machten wir den Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums den Vorschlag, im Zuge der automatischen Vorschreibung der Versäumnisstrafe **die positive Kursdifferenz (Gewinn) zwischen dem am Tag der Fälligkeit der Steueraufstockung beziehungsweise am Bilanzstichtag verwendeten Kurs bei der Berechnung der Strafgrundlage außer Acht zu lassen**, wenn diese Differenz zur Bildung einer Bemessungsgrundlage führen würde. Da dieser Vorschlag als **ein wichtiges Element bereits in die Gesetzänderungen für 2014 eingeflossen ist**, wird sich nunmehr der Betrag der Aufstockung zum Jahresende genauer bestimmen lassen, und man muss nicht mit einer Strafe im Zusammenhang mit zukünftigen Kursschwankungen rechnen, die klarerweise ein nicht vom Steuerzahler zu beeinflussender Faktor sind.

Haben Sie ebenfalls eine Meinung zu den aktuellen Steuerthemen? Möchten Sie auch, dass Ihre Vorschläge bezüglich der ungarischen Steuerpolitik bei der Regierung Gehör finden? Dann kommen Sie zu unserer Konferenz mit dem Namen "Steuerstrategischer Tag 2018"!

Wir freuen uns sehr, dass durch eine Gesetzänderung eine Versäumnisstrafe wegen dieser Kursdifferenz zukünftig nicht festgestellt werden kann. Das ist eine wesentliche Erleichterung unserer Arbeit am Jahresende, und führt durch Verhinderung einer unnötigen Überzahlung der Körperschaftsteuer zu finanziellen Vorteilen unserer Unternehmensgruppe.

Achim Weinstock, Geschäftsführer, LKH Leoni Kft.

Durch die Abschaffung des Begriffs der kommerziellen Verpackung und kommerziellen Verpackungsmaterialien wird die **Metallgetränkeverpackung** unter die Verpackungsmaterialien in der Kategorie der Metallgetränkeverpackungen aufgenommen und **ihre Produktgebührensatz wird infolge dessen von 304 HUF/kg (ca. 1 EUR/kg) auf 57 HUF/kg (ca. 0,2 EUR/kg) gesenkt**.

Die ab 1. Januar 2018 gültigen Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr begünstigen unter den Fahrzeugen Hybrid-und Elektrofahrzeuge, die weniger umweltbelastend sind. Dies geschieht auf diese Weise, dass **bei Hybridfahrzeugen 70% der normalen Produktgebühren oder –pauschale während bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit Elektroantrieb betrieben werden, nur 50% der Produktgebühren bezahlt werden müssen**.

Weitere wesentliche Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr

Durch die Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr wird klar, dass bei der Entstehung eines Gebührenpflichtigen mit einer neuen Steuernummer, die durch **Umwandlung, Verschmelzung** oder **Spaltung** eines Gebührenpflichtigen erfolgte, bzw. **im Falle einer Änderung des Rechtsgrunds bei einer Übernahme der Neuabschluss der Übernahmeverträge und die Anmeldung an die NAV erforderlich sind**.

Im Hinblick auf die Führung von Aufzeichnungen wird es für die Gebührenpflichtigen eine Vereinfachung bedeuten, dass die **Produktgebührenregelung ab Anfang nächstes Jahres** anstelle der Warenklassifizierungsregelungen vom 1. Januar 2010 **zur Anwendung der am 1. Januar des laufenden Jahres geltenden Regeln für die Warenklassifizierungsregelungen übergeht**. Wegen der Gesetzesänderung empfehlen wir, die Zolltarifnummern zu überprüfen und bei Notwendigkeit, die Aufzeichnungen zu ändern.

Die Form und Prüfung des Jahresabschlusses

Abschlussprüfungspflicht:

- durchschnittlicher Nettoumsatz in den 2 vorangegangenen Jahren > 300 Millionen HUF (ca. 1 Million EUR)
- durchschnittliche Beschäftigtenzahl in den 2 vorangegangenen Jahren > 50 Personen
- ein in die Konsolidierung einbezogenes Unternehmen
- Ungarische Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland (in bestimmten Fällen)

Autorin: **Andrea Potássy**
andrea.potassy@wtsklient.hu

Mit dem näher rückenden Jahresende wird es immer aktueller, auch die Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung vom Jahresabschluss zu klären. Wer dies noch nicht getan hat, sollte sich **die Vorschriften bezüglich der Form vom Jahresabschluss und der Jahresabschlussprüfung** in Verbindung mit seiner Gesellschaft ansehen. Diese Fragen sind hier besonders wichtig für Unternehmen, deren Größe im letzten Zeitraum erheblich zu- oder abgenommen hat.

Wann besteht die Prüfungspflicht beim Jahresabschluss?

Für internationale Unternehmen ist die Jahresabschlussprüfung in Ungarn in den meisten Fällen obligatorisch, unabhängig von der Größe des Unternehmens. Die Eigentümer besitzen bereits bei der Gründung des Unternehmens Informationen darüber, und auch der Wirtschaftsprüfer wird auf dieser Grundlage bestellt. Wenn diese Frage nicht ganz eindeutig ist, müssen zur Bestimmung der Verpflichtung die durch das Gesetz vorgeschriebenen Kennzahlen geprüft werden. Nach dem Gesetz in Ungarn ist keine Pflichtprüfung erforderlich, wenn **der durchschnittliche Nettoumsatz** einer Gesellschaft **in den zwei vorangegangenen Jahren die Höhe von 300 Millionen HUF (ca. 1 Million EUR) nicht überschreitet und in diesen zwei Jahren die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten nicht mehr als 50 Personen betrug**.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen ist die Prüfungspflicht auf Basis der prognostizierten Daten zu ermitteln. Einige Unternehmen können jedoch unabhängig von den Kennzahlen anhand der aufgezählten Gesetzesregelungen die Befreiung dennoch nicht anwenden. Für ein Unternehmen, das in eine Konsolidierung einbezogen ist, ist die Jahresabschlussprüfung immer obligatorisch, während dies für die ungarische Niederlassung eines Unternehmens mit ausländischem Firmensitz nur in bestimmten Fällen verbindlich ist. Der Wirtschaftsprüfer muss spätestens vor dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres des Unternehmens bestellt werden. Es ist auch zu prüfen, ob das Mandat eines zuvor bestellten Wirtschaftsprüfers noch gültig ist und gegebenenfalls verlängert werden muss.

Vereinfachter Jahresabschluss

Wenn zwei der folgenden drei Kennzahlen für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre erfüllt sind:

- Bilanzsumme ≤ 1.200 Millionen HUF (ca. 3,9 Millionen EUR)
- jährlicher Nettoumsatz ≤ 2.400 Millionen HUF (ca. 7,8 Millionen EUR)
- durchschnittliche Zahl der Beschäftigten ≤ 50 Personen

Wie sollte die Form des Jahresabschlusses gestaltet sein?

Die Form des Jahresabschlusses definiert den Umfang der zu veröffentlichenden Informationen und damit auch die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses. Ein **vereinfachter Jahresabschluss** kann in Ungarn von einem Unternehmen erstellt werden, bei dem zwei der drei Kennzahlen für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre die folgenden Werte nicht überschreitet:

- die Bilanzsumme den Wert von 1.200 Millionen HUF (ca. 3,9 Millionen EUR),
- der jährliche Nettoumsatz den Wert von 2.400 Millionen HUF (ca. 7,8 Millionen EUR),
- die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten die Anzahl von 50 Personen.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen in Ungarn müssen die prognostizierten Daten berücksichtigt werden.

Desweiteren ist wichtig, dass das Rechnungslegungsgesetz auch einige Ausnahmen für die vereinfachten Jahresabschlüsse der zugelassenen Unternehmen definiert, die keinen vereinfachten Jahresabschluss unabhängig von ihren Kennzahlen erstellen können. Diese Bedingungen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Dateninhalt des vereinfachten Jahresabschlusses ist kleiner, sodass seine Anwendung für Unternehmen einfacher ist. Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen und vereinfachten Jahresabschlüssen können die Unternehmen bei der Erfüllung der gesetzlichen Kriterien auch **vereinfachte Jahresabschlüsse für Kleinstunternehmen** erstellen. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Anhang obligatorisch, so dass die Zusammenstellung des Abschlusses mit noch weniger Aufwand durchgeführt werden kann.

Veröffentlichung vom Jahresabschluss

Mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses legen Unternehmen ihre Daten über das Portal für E-Abschlüsse (erreichbar in Ungarisch) offen und machen damit die Informationen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmen öffentlich zugänglich. Dieser Prozess ist nicht nur eine wichtige Verpflichtung, sondern kann uns ebenfalls wichtige Informationen über den Geschäftsbetrieb eines anderen Unternehmens liefern, beispielsweise beim Aufbau einer neuen Geschäftsbeziehung.

wts

„Die Vereinheitlichung der Produktgebühren von Elektro- und Elektronikgeräten bedeutet eine erhebliche Gebührensenkung für die Unterhaltungselektronik und für die Funktelefone."

Zoltán Cseri, WTS Klient Ungarn Manager

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

In der vergangenen Woche verabschiedete das Parlament die ab dem kommenden Jahr gültigen Änderungen im Gesetz über die Umweltschutzproduktgebühr. Obwohl der Ende September vorgelegte Gesetzentwurf noch mehr Elemente enthielt, deren Hauptziel darin bestand, die Produktgebührensätze zu erhöhen, sind diese schließlich nicht in die verabschiedeten Änderungen mit reingenommen wurden. Zu den Einzelheiten äußert sich Zoltán Cseri, Manager von WTS Klient Ungarn, am Abend des 26. Oktober im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu